

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 180/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] Fahnenfabrik KG - vormals Franz R [REDACTED] -, vertreten durch die Komplementäre Friedrich Freiherr v. S [REDACTED] und Sigrid Freifrau von S [REDACTED], St [REDACTED] Straße [REDACTED] in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

die Firma G [REDACTED] Sportartikelhandel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Sportartikelhandel GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Günter K [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED] in K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
M [REDACTED]straße [REDACTED] in C [REDACTED] -

8

Der II. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Skibbe, Dr. Lang und Obenhaus

am 11. August 1983

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 20. Mai 1983 einstweilen einzu-
stellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat mit seinem Urteil, gegen das die
Beklagte Revision eingelegt hat, die Berufung gegen die Verur-
teilung der Beklagten zurückgewiesen, ein von ihr genutztes
Grundstück nebst den darauf befindlichen Gebäuden zu räumen und
an die Klägerin herauszugeben. Die Beklagte stützt ihren Ein-
stellungsantrag nach § 719 Abs. 2 ZPO im wesentlichen darauf,
daß sie ihre Produktionsstätte aufgeben müßte, für die sie er-
hebliche Aufwendungen geleistet habe und die sie nicht kurz-
fristig anderweitig einrichten könnte. Dies hätte zur unver-
meidlichen Folge, daß sie ihren langjährig eingearbeiteten

- 3 -

Spezialkräften kündigen müßte und zur Erfüllung ihrer größtenteils termingebundenen Aufträge nicht mehr in der Lage sein würde.

Dem Antrag kann jedenfalls deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Beklagte in der Berufungsinstanz keinen Antrag nach § 712 ZPO gestellt hat, wie sich aus dem Berufungsurteil und den Sitzungsniederschriften vom 6. Mai 1983 und 17. Dezember 1982 in Verbindung mit der Berufungsbegründung ergibt. Einem Einstellungsantrag gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ist nämlich in der Regel der Erfolg zu versagen, wenn der Vollstreckungsschuldner es versäumt hat, in der Berufungsinstanz wegen der ihm aus einer möglichen Vollstreckung drohenden Nachteile einen Antrag nach § 712 ZPO zu stellen (vgl. BGH, Beschluß vom 25. August 1978 - X ZR 17/78 = LM ZPO § 712 Nr. 1 = MDR 1979, 138; Beschluß vom 26. März 1980 - I ZR 1/80 = LM ZPO § 719 Nr. 34 = MDR 1980, 553). Ein Ausnahmefall, der darin gesehen werden könnte, daß die Beklagte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsgerichts am 6. Mai 1983 die jetzt vorgetragenen, bei einer Vollstreckung angeblich drohenden Nachteile noch nicht hätte erkennen oder hätte geltend machen können, ist nicht behauptet und nach Sachlage auch nicht anzunehmen.

Dr. Thumm

Dr. Kullmann

Dr. Skibbe

Dr. Lang

Obenhaus